

SATZUNG

der Fördergemeinschaft „TURNEN“ Haßloch

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft TURNEN Haßloch e.V.“, wird im Folgenden genannt „FG-TU-H“ oder „Verein“ genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 67454 Haßloch.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Turnsports bei der TSG Haßloch, insbesondere die Förderung sportlicher Projekte und Vorhaben sowie die Unterstützung der aktiven Mannschaften, Sportlerinnen und Sportler, etc. der TSG Haßloch e.V. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Der Vereinszweck wird umgesetzt durch
 - a) Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken auf dem Gebiet des Turnsports und
 - b) Zuwendungen von Vereinsmitteln an steuerbegünstigte Verbände und Vereine des Turnsports für die Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der gültigen Fassung.
- 2) Mittel der FG-TU-H dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Die FG-TU-H fördert den Turnsport ohne Einschränkung hinsichtlich politischer Anschauung, Konfession oder Rasse.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke und Aufgaben der FG-TU-H zu fördern und zu unterstützen. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit einem Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Bei Aufnahme ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme geltenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung bemisst. Die Aufnahme ist nur bei Beitrageinzug möglich.
- 4) Ordentliche Mitglieder erfüllen ihre Beitragspflicht durch Bankeinzug zu Beginn des Kalenderjahres. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der zum jeweiligen Zeitpunkt durch die von der Mitgliederversammlung genehmigten Beitragsordnung.
- 5) In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass ordentliche Mitglieder von der Beitragspflicht befreit werden.
- 6) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein und die Verwirklichung seiner Zwecke verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1) Über den Mitgliedschafts-Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austrittserklärung zum Kalenderjahresende,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus der Fördergemeinschaft „TURNEN“ und
 - d) mit dem Tode des Mitgliedes
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Ein Mitglied kann weiterhin nach Anhörung aus einem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach Art, Höhe und Fälligkeit nach der von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - bis zu zwei Beisitzern
- 2) "Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Beide Vorsitzende sind jeweils für sich alleine vertretungsberechtigt."

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte der FG-TU-H und nimmt die Außenvertretung wahr. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen oder von dieser beschlossen sind.
- 2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts für die Mitgliederversammlung,
 - Beratung, Planung und Entscheidung über Maßnahmen und Aktionen zur Förderung und Verwirklichung des Vereinszweckes,
 - Mitgliederwerbung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Privatpersonen, die sich der Förderung des Turnsports widmen und
 - Der Vorstand kann Satzungsänderungen redaktioneller Art, soweit diese keinen Einfluss auf den Inhalt der Regelung haben, ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglied kann nur ein Vereinsmitglied sein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Zu Ämtern, die Rechtsgeschäfte nach außen bewirken, können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.

Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschlossenen Regelung erklären.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Mindestens alle zwei Jahre, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Vorstand einzuberufen, wenn er dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder gleichzeitig mehrere Mitglieder aus dem Vorstand ausgeschieden sind oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- 3) Für die Einberufungsform einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Haßloch (Bürgerblatt) anzuzeigen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,
Gegen den Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Diese ist binnen einer Frist von 14 Tagen beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der FG-TU-H,
- Beschlussfassung über sonstige vorliegende Anträge und
- Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Bildung von Schwerpunkten in der Vereins-Arbeit.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme: Auflösungsbeschluss i. S. d. § 16) beschlussfähig. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Zur Änderung der Satzung, zur Annahme von Dringlichkeitsanträgen (s. Ziffer 3) oder zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist auf Beschluss eines Drittels der anwesenden Mitglieder schriftlich durchzuführen. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Über Beschlüsse der Mitglieder ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Annahme von Dringlichkeitsanträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung der FG-TU-H sind unzulässig.

§ 15 Rechnungsprüfung

- 1) Das Finanzwesen der FG-TU-H ist durch zwei Rechnungsprüfer zu überprüfen, die auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, das Rechnungswesen der FG-TU-H, insbesondere die Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 16 Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über die Auflösung der FG-TU-H ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung, die innerhalb von drei Monaten stattzufinden hat, einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Auflösung kann in jedem Falle nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

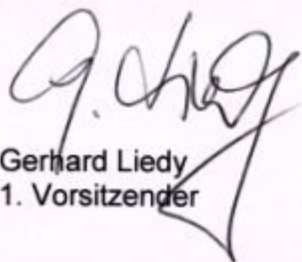
§ 17 Vermögensverfall und Liquidation

- 1) Im Falle der Auflösung der FG-TU-H oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbliebene Reinvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an die Gemeinde Haßloch, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Haßloch, 08. Oktober 2021



Gerhard Liedy
1. Vorsitzender



Peter Haarmann
2. Vorsitzender